WELS

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadt Wels, mit der im Bezirk Wels die Durchführung von Veranstaltungen untersagt wird

(Veranstaltungsverbots-Verordnung 2020)

Gemäß §§ 15, 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Krankheit

SARS-CoV-2
(„2019 neuartiges Coronavirus")

folgendes verordnet:

§ 1
Verbote

(1) Innerhalb des Bezirks Wels wird die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen

a) mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder
b) mehr als 100 Personen (innerhalb geschlossener Räume) zusammenkommen,

untersagt.

(2) Abs. 1 gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

§ 2
Ausnahmen

Ausgenommen von den unter § 1 genannten Verboten sind jedenfalls Zusammenkünfte von allgemeinen Vertretungskörpern, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Exekutive, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Versorgung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die

Verabreichung von Speisen, etc.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die reguläre Arbeitstätigkeit in Unternehmen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3
Befugnisse

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln Veranstaltungen zu schließen und Personen, welche an diesen teilzunehmen beabsichtigen, aus dem Veranstaltungsbereich wegzuweisen.

§ 4
Strafbestimmungen

Übertretungen nach dieser Verordnung werden gemäß § 40 lit b und c Epidemiegesetz mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen betraft.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Wels in der Dauer von zwei Wochen kundgemacht (§ 65 StW 1992) und auf der Homepage der Stadt Wels zum Abruf bereitgehalten.

(2) Diese Verordnung tritt am 11. März 2020 um 08.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Rabl

MAGISTRAT DER STADT WELS / 147 \